

## Die Standards des Baseler Ausschusses für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB)

Sven Warnecke

### Inhalt

☰	Einordnung der Veröffentlichung .....	1
☰	Die Standards des BCBS .....	2
☰	Fazit.....	7

### ☰ Einordnung der Veröffentlichung

Seitdem der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) sein Regulierungspaket Basel III veröffentlicht hat, finden immer weitere Anpassungsarbeiten an verschiedenen bankaufsichtlichen Themengebieten statt. Diese haben allesamt zum Ziel, das globale Finanzsystem noch stabiler und die Kreditinstitute widerstandsfähiger gegenüber Risiken zu machen. Ein Themengebiet, welches in diesem Zusammenhang seit längerer Zeit im Mittelpunkt steht, ist das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB).

Nachdem die europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bereits im Mai 2015 ihre "Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading activities" (IRRBB-Guidelines) veröffentlicht hat, zog der BCBS nach und veröffentlichte im Juni 2015 ebenfalls ein Konsultationspapier mit dem Titel "Interest rate risk in the banking book". In diesem Dokument stellte der BCBS einen Säule 1-Ansatz zur Kapitalunterlegung des IRRBB und einen Säule 2-Ansatz vor. Wie bereits in der Fachpresse zu lesen war, gab es schwerwiegende Kritik an dem vom BCBS vorgestellten Säule 1-Ansatz, was letzten Endes dazu führte, dass bereits zum Jahresanfang 2016 erste Gerüchte auftauchten, dass der BCBS sich von dieser Überlegung entfernt hat.<sup>1</sup> Diese Gerüchte wurden mit der Veröffentlichung der (überarbeiteten) Standards "Interest rate risk in the banking book" im April 2016 bestätigt.

Der vorliegende Fachbeitrag soll einen kurzen Überblick die Standards geben (mit dem Fokus auf die Neuerungen durch die o.g. Veröffentlichung) und in einem Fazit die Auswirkungen auf die Kreditinstitute darstellen. Im Zuge dessen, sollen im folgenden Kapitel die Inhalte kurz und knapp vorgestellt werden, bevor der Beitrag mit einem Fazit schließt.

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.risk.net/risk-magazine/opinion/2441596/the-drawn-out-death-of-a-standard-irrb-charge>



---

☰ Die Standards des BCBS

---

Allgemeines zu den Standards

Analog zu den bereits bekannten Standards und Richtlinien des BCBS in anderen Themengebieten gliedern sich die vorliegenden Standards in zwölf verschiedene Prinzipien, die sich noch weiter unterteilen lassen. Die Prinzipien eins bis sieben sowie neun stellen die Erwartungen der Aufsicht an das Risikomanagement der Banken bezogen auf das IRRBB dar. Das Prinzip acht beinhaltet Anforderungen an verpflichtende Veröffentlichungen der Kreditinstitute bezogen auf ihr IRRBB. Abschließend finden sich in den Prinzipien zehn bis zwölf Vorgaben, was die Bankenaufsichtsbehörden bei der Bewertung des IRRBB beachten müssen. Als zeitliche Frist zur Umsetzung der Anforderungen aus den Prinzipien in Kreditinstituten wird in dem Dokument das Jahr 2018 genannt, so dass die Veröffentlichung der Ergebnisse bereits im Rahmen der Offenlegung der Resultatozahlen 2017 zu erfolgen hat.

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, hat sich der BCBS dazu entschieden, das größte Augenmerk auf eine verpflichtende Säule 2-Kapitalunterlegung des IRRBB zu legen. Hierbei verlangt, analog zu den Vorgaben der EBA aus ihren IRRBB-Guidelines, auch der BCBS eine Betrachtung sowohl der barwertigen als auch der ertragsorientierten Perspektive des IRRBB. Nichtsdestotrotz stellt der BCBS im Anhang zu den Standards ein Vorgehen, analog zu dem vorgeschlagenen Säule 1-Ansatz aus dem Konsultationsdokument vor, wie die Eigenkapitalunterlegung des IRRBB für die barwertige Perspektive erfolgen kann. Dieses Vorgehen kann entweder von Kreditinstituten adaptiert werden oder es kann ihnen von den Aufsichtsbehörden auferlegt werden.

Abweichend zu den Vorgaben der EBA benennt der BCBS das Credit Spread Risiko aus dem Anlagebuch ebenfalls als ein Teil des Zinsänderungsrisikomanagements, macht allerdings bezüglich des Umfangs oder der Methodik keine weiteren Angaben in den Standards.

Im Folgenden sollen die Inhalte der Prinzipien dargestellt werden. Hierzu wird zunächst kurz das jeweilige Prinzip zusammengefasst, bevor auf die weiteren Inhalte eingegangen wird.

Die Standards zum Risikomanagement des IRRBB

***Prinzip 1: IRRBB ist für alle Banken ein wesentliches Risiko, welches eigenständig betrachtet werden soll. Außerdem soll das Credit Spread Risiko im Anlagebuch berücksichtigt werden.***

Das erste Prinzip beinhaltet für die meisten Banken keine großen Neuigkeiten. Grundsätzlich fordert der BCBS, dass sich jede Bank dem Risiko aus dem IRRBB bewusst sein und dieses adäquat steuern muss. Neu ist, dass das Risiko in seinen einzelnen Subkomponenten ("Gap Risk, Basis Risk, Option Risk") zu betrachten ist. Darüber hinaus gibt es Anforderungen an die Überprüfung von Geschäften in neuen Produkten. Diese sollten allerdings, durch die Einführung eines Neue Produkte Prozesses, bereits von jedem Kreditinstitut eingehalten werden.

***Prinzip 2: Die Verantwortlichkeit für das IRRBB liegt bei dem Vorstand des Kreditinstituts.***

Die vollumfängliche Verantwortung für das IRRBB liegt beim Vorstand des Kreditinstituts. Dies bedeutet, dass der Vorstand für die Implementierung eines Risikomanagementkreislaufes verantwortlich ist und sicherstellen muss, dass das Risiko jederzeit innerhalb der gesetzten Limite bleibt. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesamtvorstand nicht das technische oder quantitative Detailwissen zur Bewertung des IRRBB besitzen muss, sondern es reicht, wenn dies bei einzelnen Mitgliedern vorliegt. Grundsätzlich soll der Vorstand allerdings dazu in der Lage sein, die Implikationen und Verkettungen zu anderen Risikoarten und aus dem IRRBB zu verstehen.

Die Verantwortung zur Etablierung eines Risikomanagements, regelmäßiger Überwachung sowie interner Kontrolle kann an ein Gremium, welches aus Mitgliedern des Seniormanagements besteht, delegiert werden, wobei weiterhin eine mindestens halbjährliche Information des Vorstandes über die Höhe und Entwicklung des IRRBB zu erfolgen hat.

***Prinzip 3: Im Rahmen ihres Risikoappetits muss die Bank das IRRBB aus einer barwertigen und einer ertragsorientierten Sichtweise limitieren.***

Im Rahmen ihres Risikomanagements muss das Kreditinstitut sein IRRBB in beiden Sichtweisen limitieren. Dies bedeutet, dass der Vorstand Limite verabschieden muss. Die Einhaltung der Limite muss durch verschiedene Werkzeuge und Vorgaben jederzeit gewährleistet sein. Darüber hinaus muss es klare Vorgaben geben, welche Hierarchieebene bei Limitüberschreitungen informiert wird. Eingehen von „bedeutenden“ Risikopositionen bzw. Absicherungen sollen durch den Vorstand oder dem oben genannten Gremium genehmigt werden.

***Prinzip 4: Die Messung des IRRBB in den beiden Perspektiven soll auf der Basis verschiedener und dem Risikoprofil angemessener Zinsschocks und Stressszenarien basieren.***

Wie bereits im vorherigen Prinzip enthalten, sollen Kreditinstitute die barwertige und die ertragsorientierte Perspektive berücksichtigen. Die barwertige Perspektive stellt hier eher die Frage nach dem „Wert“ des Anlagebuchs bei einer Veränderung des Zinsumfeldes. Demgegenüber stellt die ertragsorientierte Sichtweise die Frage, nach der Fähigkeit, mittelfristig stabile Erträge zu generieren. Der BCBS sieht die beiden Sichtweisen grundsätzlich als ebenwürdig an, da sie sich gegenseitig ergänzen. Neben den unterschiedlichen Fragestellungen betrachten sie ebenfalls unterschiedliche Zeithorizonte (für die Ertragsicht werden ein bis maximal 5 Jahre als typisch genannt). Die barwertige Perspektive lässt sich eher dem in Deutschland bekannten Gone-Concern-Ansatz zuordnen, wohingegen die ertragsorientierte Perspektive eher Going-Concern orientiert ist. Darüber hinaus orientiert sich die barwertige Perspektive eher an einer ablaufenden Bilanz und die ertragsorientierte an einer Bilanz, die Wiederanlageannahmen berücksichtigt. Wie genau die Wiederanlage zu erfolgen hat, ob hier tatsächlich eine statische Bilanz- (Altgeschäft = Neugeschäft) oder eine dynamische Bilanzannahme (Berücksichtigung von Veränderungen in der Geschäftstätigkeit) getroffen werden soll, bleibt dem Institut überlassen.

Die Vorgaben der Stressszenarien sind ähnlich denen der EBA. Neben einigen regelmäßigen Zinsschocks im Rahmen des institutseigenen ICAAPs sollen weitere schwere Stressszenarien bei den regelmäßig stattfindenden fallbasierten Stresstests sowie sechs aufsichtlich vorgegeben Zinsschocks betrachtet werden. Die sechs vorgeschriebenen Zinsschocks gelten nur für die barwertige Sichtweise. In der ertragsorientierten Perspektive werden nur zwei Schocks betrachtet. Diese Stresstests sowie die ebenfalls durchzuführenden qualitativen und quantitativen inversen Stresstests sollen von der Durchführung und der Aufbauorganisation in das allgemeine Stresstestrahmenwerk der Bank eingebunden sein, sowie auf die Größe, Komplexität und Produktvielfalt der Bank maßgeschneitert werden.

***Prinzip 5: Die Kernannahmen zur Messung und Bewertung des IRRBB sollen ausführlich dokumentiert sowie regelmäßig unter Berücksichtigung der Geschäftsausrichtung überprüft werden.***

Das Prinzip zielt vollständig auf die Bestimmung der Laufzeiten und Höhe der Zahlungsströme aus zinstragenden Positionen ab. Das bedeutet, dass die Annahmen, welche beispielsweise bei der Bestimmung der Rückzahlungen aus Produkten ohne feste Laufzeit getroffen werden (sog. Bodensatz), lückenlos dokumentiert und ebenfalls regelmäßig überprüft werden müssen. Neben Positionen ohne feste Laufzeit werden bei diesem Prinzip noch Kredite mit Tilgungsrechten, ungezogene Kreditzusagen sowie Spareinlagen mit vorzeitigem Kündigungsrecht auf Seiten des Geschäftspartners genannt. Hierzu gibt es in dem eingangs erwähnten standardisierten Ansatz vorgegebene vereinfachende Multiplikatoren, die das nicht immer rein ökonomisch motivierte Ausübungsverhalten der Optionsinhaber (z.B. eine frühzeitige Tilgung bei einem Kredit) darstellen sollen (0,8 oder 1,2 des Volumens). Darüber hinaus werden in dem standardisierten Ansatz „automatische“, d.h. Optionen, deren Ausübung dem modelltypischen Verhalten folgt (konkret normale Optionen, wie z.B. ein Cap/Floor), in Form eines Add-ons auf den ermittelten Kapitalbetrag berücksichtigt.

Neben der Anforderung, dass die getroffenen Laufzeitannahmen zu dem Zinsumfeld passen müssen, sollen außerdem weitere Dimensionen berücksichtigt werden. Dies können makroökonomische Variablen oder geographische Besonderheiten sein.

***Prinzip 6: Die verwendeten Daten sollen verlässlich und regelmäßig kontrolliert werden. Außerdem sollen die verwendeten Modelle regelmäßig validiert werden und das Institut sich dem Modellrisiko bewusst sein.***

Bezogen auf die Datenperspektive finden sich in den Standards keine großen Neuigkeiten, welche nicht bereits durch BCBS 239 abgedeckt werden. Analog zu den Vorgaben der EBA verlangt auch der BCBS, dass sich ein Kreditinstitut bei der Messung des IRRBB nicht auf ein Modell bzw. Methode verlässt, sondern eine Vielzahl von verschiedenen Methoden verwendet, um dem facettenreichen Charakter des IRRBB gerecht zu werden. Darüber hinaus sollen die Modelle flexibel genug sein, aufsichtlich vorgegebene Stressszenarien zeitnah zu rechnen.

---

---

---

Neben den Anforderungen an die Modelle selbst, gibt es weitere Anforderungen an das Modellrisikomanagement sowie die Validierung ebendieser. Inhaltlich wird hier auch für das Modellrisiko die Etablierung eines Risikomanagementkreislaufes gefordert.

***Prinzip 7: Die Ergebnisse der Messung des IRRBB sowie die damit verbundenen Hedgingstrategien sollen in verschiedener Granularität regelmäßig an die unterschiedlichen Hierarchieebenen berichtet werden.***

Grundsätzlich sollen die Reports die verschiedenen Aspekte des Risikomanagements beinhalten sowie verschiedene Informationen zum Modelrisiko und einen Abgleich zwischen vergangener Planung des Zinsertrags und Risikoschätzungen sowie der aktuellen Entwicklung liefern.

Basierend auf den regelmäßigen Reports soll der Vorstand oder die vom Vorstand mit dem Thema IRRBB beauftragten Personen die Vorgaben zum IRRBB regelmäßig überdenken und bei Auffälligkeiten anpassen.

Standards bezüglich der Veröffentlichungen im Rahmen des IRRBB

***Prinzip 8: Informationen bezüglich des Risikoappétits für das IRRBB sowie Messannahmen und Kontrollprozessen müssen regelmäßig veröffentlicht werden.***

Jedes Kreditinstitut kann zwar seine eigenen Systeme zur Messung des IRRBB verwenden, muss aber jährlich Informationen in standardisierter Form (inkl. Veränderungen zum Vorjahr und Kommentierung) zu diesen veröffentlichen. Darüber hinaus muss es die Veränderung des Barwerts sowie des erwarteten Nettozinsertrag unter sechs (barwertige Perspektive) bzw. zwei (ertragsorientierte) aufsichtlich vorgegeben Szenarien veröffentlichen. Alles in allem müssen neben quantitativen Daten auch ausreichend qualitative Daten veröffentlicht werden, damit die Öffentlichkeit die Sensitivität des Barwerts sowie der Nettozinserträge unter verschiedenen Stressszenarien beobachten kann sowie die Grundannahmen des IRRBB-Managements versteht.

Bezogen auf den Barwert soll hierbei von einer auslaufenden Bilanz ausgegangen werden, in der das Eigenkapital nicht betrachtet wird. Für die Nettozinserträge soll eine konstante Bilanz, d.h. inklusive Wiederanlagefiktiven als Grundlage verwendet werden, um anschließend den Nettozinsertrag für die kommenden zwölf Monate rollierend zu berechnen. Bei der Veröffentlichung haben die Kreditinstitute sich an einer Art Fragebogen des BCBS zu orientieren.

Berücksichtigung im Rahmen des ICAAP-Rahmenwerkes

***Prinzip 9: Die Angemessenheit der Kapitalunterlegung muss ein Teil des ICAAPs sein und den Vorgaben des Vorstands angemessen sein.***

---

---

---

Die festgelegten Limite und die Überwachung ihrer Auslastung sollen auf Basis der Daten erfolgen, welche auch für das regelmäßige Reporting im ICAAP verwendet werden. Diese Limite müssen konsistent in das Risk Appetite Framework der Bank eingepasst werden. Die Angemessenheit der Kapitalausstattung soll bezogen auf die barwertige Perspektive erfolgen. Für das Risiko, dass zukünftige Erträge geringer sind als erwartet, kann die Bank Kapitalpuffer berücksichtigen. Zur Bewertung der Kapitalangemessenheit müssen die Kreditinstitute alle mit dem IRRBB verbundenen relevanten Faktoren berücksichtigen.

#### Standards für die Aufseher

***Prinzip 10: Die Aufseher sollen regelmäßig ausreichende Informationen sammeln, um das Risiko des einzelnen Kreditinstitutes sowie die allgemeine Entwicklung des IRRBB bewerten zu können.***

Auf Basis der gesammelten Informationen (damit sind nicht nur die Ergebnisse, sondern auch Details zum Prozess und der Methodik des jeweiligen Instituts gemeint) sollen die Aufseher die Vorgaben aus Prinzip 12 bewerten können. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die gesammelten Informationen aus den verschiedenen Kreditinstituten vergleichbar und konsistent zueinander sind. Sollten „Peer-Gruppen-Vergleiche“ vorgesehen sein, so sind „angemessene“, einheitliche Reportingstrukturen dafür zu schaffen.

***Prinzip 11: Die Bankenaufsicht soll das IRRBB bei den einzelnen Kreditinstituten regelmäßig bewerten und bei dieser Bewertung auf Experten aus dem Themengebiet zurückgreifen. Darüber hinaus sollen die gesammelten Informationen mit Aufsichtsbehörden aus anderen Jurisdiktionen geteilt werden.***

Zur Beurteilung der Angemessenheit sollen die Prinzipien eins bis sieben als Bewertungsmaßstab verwendet werden. Hierzu sind verschiedene Faktoren in den Standards genannt, welche bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen. Dies sind unter anderem die Komplexität des betrachteten Instituts sowie die Angemessenheit der etablierten Methoden und Prozesse.

Zur Bewertung des IRRBB sollen die Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass ausreichend Linienmitarbeiter mit Expertenwissen auf dem Themengebiet IRRBB zur Verfügung stehen und eine (auch länderübergreifende) Zusammenarbeit der Aufseher angeregt.

***Prinzip 12: Aufseher müssen Kriterien veröffentlichen, auf Basis dessen sie Banken mit erhöhten IRRBB identifizieren.***

Grundsätzlich müssen die Aufseher ihre Tests veröffentlichen, mit denen sie Banken, die ein erhöhtes IRRBB haben, identifizieren. Dies soll auf Basis der von den Kreditinstituten veröffentlichten Informationen erfolgen. Zur Bestimmung eines Instituts mit einem erhöhten Risiko werden die sechs vorgegebenen Stressszenarien der Barwertbetrachtung herangezogen. Die Veränderung wird mit 15% des Tier 1-Kapitals verglichen. Überschreitet die Veränderung 15% des Tier 1-Kapitals, wird das Institut als besonders gefährdet angesehen, was zu mögli-

---

---

chen Änderungsanforderungen der Aufsicht führen kann. Neben der Betrachtung der Barwertveränderungen kann eine Bank auch als besonders gefährdet betrachtet werden, wenn die Veränderung des Nettozinsetrags so groß ist, dass die Bank ihre normale Geschäftstätigkeit nicht mehr aufrechterhalten kann.

## ☰ Fazit

---

---

Als positiv ist zunächst zu bewerten, dass der BCBS von der Säule 1-Anforderung abgewichen ist und es den Kreditinstituten weiterhin selbst überlässt das IRRBB mit seinen eigenständigen Methoden zu messen. Viele der Anforderungen wurden bereits durch die IRRBB-Guidelines der EBA, welche seit Beginn 2016 gelten, gestellt. Das Dokument des BCBS geht allerdings an einigen Stellen noch tiefer ins Detail, wodurch eine Überarbeitung der IRRBB-Guidelines sehr wahrscheinlich wird. Bei der Etablierung eines Risikomanagementkreislaufs speziell für das IRRBB sollten die Kreditinstitute jetzt schon die Standards des BCBS im Hinterkopf behalten und hier frühzeitig mit der Umsetzung beginnen. Dies gilt umso mehr, als dass in der Detailbeschreibung des Papiers ab Kapitel IV sehr genaue Vorgaben für Berechnungsmethodiken aber auch die Abbildung von Produkten vorgegeben wird. Eine der gewichtigsten Neuerungen ist sicherlich die regelmäßige Veröffentlichung von Informationen bezogen auf das IRRBB, welche dazu dienen soll, das Vertrauen in das Bankensystem zu stärken und weiterhin aufrecht zu erhalten.

Alles in allem sind die Anforderungen des BCBS nicht vollständig neu, wurden allerdings in diesem Umfang und Detailgrad bisher nicht explizit formuliert. Für die meisten Kreditinstitute bedeutet dies daher zumindest eine Erweiterung der bisher verwendeten Methoden und Systeme und eine Überarbeitung sowie Detaillierung der Dokumentation, um einen Nachweis zu haben, dass sie die Anforderungen erfüllen.

Das Team von 1 PLUS i verfügt über jahrelange Erfahrung bezüglich Kalkulation, Steuerung und Optimierung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sowie die Integration dieser in die Gesamtbanksteuerung. Gerne stellen wir Ihnen auch unsere Expertise aus diversen Projekten zu diesem Thema zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)).

Weitere Informationen zu den aktuellen aufsichtlichen Entwicklungen, beispielsweise dem Modellrisiko und der Modellvalidierung oder die Integration des IRRBB in den neuen SREP finden Sie in den folgenden zwei Veröffentlichungen, welche im zweiten Quartal erscheinen:

- Rose, Markus / Schöche, Linda / Gruber, Walter: Prüfungsleitfaden Interne Revision, Frankfurt School Verlag, Frankfurt, 2016
- Heuter, Henning / Igl, Andreas / Warnecke Sven: Handbuch SREP, Bankverlag, Köln, 2016